



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium der beruflichen
Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften verbunden mit
einer speziellen beruflichen Fachrichtung
(Bankbetriebslehre, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
...**

...

Universität Paderborn

Paderborn, 2010

urn:nbn:de:hbz:466:1-19297

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 62 / 10 vom 26. Oktober 2010

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Studienordnung
für das Studium der beruflichen Fachrichtung
Wirtschaftswissenschaften
verbunden mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung
(Bankbetriebslehre, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
Personalwirtschaft, Wirtschaftsinformatik)
für das Lehramt an Berufskollegs
an der Universität Paderborn

Vom 26. Oktober 2010



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Studienordnung
für das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
verbunden mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung (Bankbetriebslehre,
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Personalwirtschaft, Wirtschaftsinformatik)
für das Lehramt an Berufskollegs
an der Universität Paderborn

Vom 26. Oktober 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.2009, S. 516), hat die Universität Paderborn folgende Studienordnung erlassen:

Artikel I

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

In das Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften verbunden mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung (Bankbetriebslehre, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Personalwirtschaft, Wirtschaftsinformatik) kann eingeschrieben werden, wer

- 1.) in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Paderborn eingeschrieben ist;
- 2.) einen Studiengang erfolgreich absolviert hat, der Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ist (§ 18 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 06.06.2006);
- 3.) die Einstufung in das siebte Fachsemester des Lehramts an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften verbunden mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung nachweist.

Über Abweichungen entscheiden die Universität Paderborn und das Landesprüfungsamt I gemeinsam. Sie legen fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen noch erbracht werden müssen.

§ 2 Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung

Nach erfolgter Einschreibung ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beim Landesprüfungsamt I gemäß § 20 LPO unter Beachtung von § 37 Abs. 9 LPO zu beantragen.

§ 3 Prüfungsleistungen und Notenberechnung

- 1) Zu erbringende Prüfungsleistungen in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und in einer der speziellen Fachrichtungen nebst Fachdidaktik, in der schriftlichen Hausarbeit, in der Berufspädagogik sowie in der schriftlichen Prüfung der Erziehungswissenschaft werden in der Verantwortung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unter der Maßgabe der „Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung erbracht.
- 2) Die erbrachten Prüfungsleistungen werden durch das Landesprüfungsamt I gemäß § 50 Abs. 1 und 2 LPO angerechnet.

- 3) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium gemäß § 19 LPO wird in Verantwortung des Landesprüfungsamtes als letzte Teilprüfung absolviert und an das Modul „Kolloquium Wirtschaftspädagogik“ angebunden.
- 4) Die für die Erste Staatsprüfung relevanten Prüfungsleistungen und das Verfahren zur Berechnung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

Lehramt an Berufskollegs	Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik
Note für die Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	Arithmetisches Mittel aus den Noten der Modulprüfung von drei in der Prüfungsordnung näher bezeichneten erfolgreich abgeschlossenen Master-Module mit je 10 ECTS
Note für die Fachdidaktik der Wirtschaftswissenschaften	Note der Modulprüfung Fachdidaktik (Master Wirtschaftspädagogik) mit 10 ECTS
Note für die Fachwissenschaft der gewählten speziellen beruflichen Fachrichtung	Arithmetisches Mittel aus den Noten der Modulprüfung von drei in der Prüfungsordnung näher bezeichneten erfolgreich abgeschlossenen Master-Module mit je 10 ECTS
Note für die Berufspädagogik	Note des Master-Moduls Berufspädagogik mit 10 ECTS
Note der schriftlichen Hausarbeit	Note der Masterarbeit 20 ECTS
Note der schriftlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft	Gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungen der Module Kompetenzentwicklung (Bachelor, 10 ECTS), Lehren und Lernen (Bachelor, 10 ECTS), Profilentwicklung Wirtschaftspädagogik (Master, 15 ECTS)
Note des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums	Note des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums im Rahmen des Moduls „Kolloquium Wirtschaftspädagogik (5 ECTS), 10. Semester

Die Gesamtnote für die Erste Staatsprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der oben aufgeführten Einzelnoten gemäß nachfolgenden Gewichtungsfaktoren:

Noten der Prüfungsleistungen	Faktor
Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	x 2
Fachdidaktik der Wirtschaftswissenschaften	x 1
Fachwissenschaft der gewählten speziellen beruflichen Fachrichtung	x 2
Berufspädagogik	x 1
Schriftliche Hausarbeit	x 2
Erziehungswissenschaft (schriftlich)	x 1
Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium	x 1

Artikel II

Diese Studienordnung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft und tritt am 30. September 2013 außer Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 06. Oktober 2010 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 23. September 2010.

Paderborn, den 26. Oktober 2010

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**